



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Februar 1972

Nr. 671

Die Einwohnergemeinde Nennigkofen hat an der Gemeindeversammlung vom 4. März 1965 der Einführung des Bauplanverfahrens zugestimmt und am 14. März 1968 die Durchführung der Ortsplanung beschlossen. Unterdessen hat das mit der Projektierung beauftragte Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit der Baukommission und dem Gemeinderat die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und in nachstehenden Reglementen bzw. Plänen festgehalten.

Folgende Unterlagen werden dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet:

- a) Zonenplan im Massstab 1 : 2'000
- b) Strassen- und Baulinienplan 1 : 2'000
- c) Bau- und Zonenreglement
- d) Perimeterreglement

Die Studien dieser Planung erfolgten nach den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung.

Die Entwürfe des Zonenplanes sowie der Reglemente lagen während der Zeit vom 6. Juli - 4. August 1970 öffentlich auf. Es wurden insgesamt 34 Einsprachen eingereicht, wovon der Gemeinderat 32 auf gutlichem Wege erledigen konnte. Auf Grund verschiedener Aenderungen wurden diese Teilgebiete nochmals öffentlich aufgelegt und zwar während der Zeit vom 21. Juli - 19. August 1971. Es wurden noch 2 Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 25. August 1971 die Bau- und Zonenreglemente sowie das Perimeterreglement zu Handen der Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt. Die Beschwerde O. Eggenschwiler sowie das Wiedererwägungsgesuch der Bürgergemeinde Nennigkofen wurden der Gemeindeversammlung vorgelegt. Am 20. Oktober 1971 sind der Zonenplan, der Strassen- und Baulinienplan sowie die dazugehörigen Reglemente genehmigt worden.

Die Beschwerde O. Eggenschwiler konnte gütlich erledigt werden. Auf das Wiedererwägungsgesuch der Bürgergemeinde wurde nicht eingetreten.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Zonenplan wurde auch den Organen der NHK vorgelegt. Diese haben mit Schreiben vom 17. November 1971 der kantonalen Planungsstelle mitgeteilt, dass die Bauzonengrenze westlich der "Simmeri" und westlich des "Steinackers" die Juraschutzzonengrenze minim überschneidet. Die Organe der NHK stimmen dem Zonenplan zu, was eine kleine Anpassung nötig machte. Ebenfalls liegt die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege vor. Diese hat mit Schreiben vom 24. November 1971 der kantonalen Planungsstelle mitgeteilt, dass die Ausdehnung der Schutzzone im Prinzip dem früher besprochenen Umfang entspreche. Im weitem ist die kantonale Denkmalpflege mit der Zonenordnung einverstanden.

Zonenreglement

- § 15 Ist zu streichen. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf § 2 des Baureglementes überflüssig und mit diesem im Widerspruch.
- § 7 lit. c Im Hinblick auf die allgemeingültigen Fristbestimmungen im solothurnischen Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970 beträgt die Beschwerdefrist an die kantonale Schätzungskommission und an das kantonale Verwaltungsgericht nicht 30 sondern 10 Tage.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan und der Strassen- und Baulinienplan der Gemeinde Nennigkofen werden genehmigt.
2. Das Baureglement der Gemeinde Nennigkofen wird genehmigt.
3. Die Zonenordnung der Gemeinde Nennigkofen wird mit Ausnahme von § 15 genehmigt.

4. Das Perimeterreglement der Gemeinde Nennigkofen wird unter Vorbehalt der Friständerung in § 7 lit. c genehmigt.
5. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 70.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 84.-- (Staatskanzlei Nr. 107) NN
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Zonenplan 1 : 2000
1 Strassen- und Baulinenplan
1 Bau- und Zonenreglement
1 Perimeterreglement
Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Zonenplan 1 : 2000
1 Strassen- und Baulinienplan 1 : 1000
Amtschreiberei Bucheggberg, Solothurn mit 1 gen. Zonenplan 1 : 2000
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Nennigkofen
Baukommission Nennigkofen mit 4 gen. Zonenplänen 1 : 2000
6 Strassen- und Baulinienpläne 1 : 1000
6 Bau- und Zonenreglemente
Natur- und Heimatschutzkommission, z.Hd. Herr B. Aeschlimann
Sekretariat Katasterschatzung mit 1 gen. Zonenplan 1 : 2000
Etter + Rindlisbacher, Architekten, 4500 Solothurn
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

100

Figure 1. The effect of the concentration of the *Agrobacterium* suspension on the transformation efficiency of *Agrobacterium* strains. The *Agrobacterium* strains were incubated with the plant explants for 24 h. The explants were then cultured on the selective medium. The number of transformed explants was counted after 4 weeks. The results are the mean $\pm$ SD of three independent experiments. * indicates a significant difference ($p < 0.05$) between the control and the *Agrobacterium* strains.